



11634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

GZ. 70 0502/167-Pr.2/93

A-1031 WIEN, DEN... 22.11.1993.....  
RADETSKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

5246 /AB

1993 -11- 23

zu 5343/J

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Vw. Dr. Lackner,  
Regina Heiß, Dr. Keimel, Dr. Khol, Dr. Lanner, Dr. Lukesch und  
Kollegen haben am 30. September 1993 unter Nr. 5373/J folgende  
Anfrage betreffend Lehrlingsfreifahrt an mich gerichtet:

Die Möglichkeit der Lehrlingsfreifahrten für die tägliche Fahrt  
vom Wohnort zum Lehrplatz bedeutet für viele Absolventen des  
dualen Bildungsweges eine spürbare finanzielle Unterstützung.

Diese Möglichkeit besteht jedoch n i c h t für Lehrlinge, die  
sich zum Zweck der Lehrausbildung von ihrem Wohnort so weit  
entfernt befinden, daß sie nur zum Wochenende nach Hause fahren  
können. Gerade im ländlichen Raum tritt diese Situation sehr  
häufig auf, wo Lehrlinge während der Woche in der Bezirksstadt  
ihrer Ausbildung nachgehen und als Wochenend-Pendler nur  
gegebenenfalls heimfahren.

Ihnen wird die Möglichkeit der Lehrlingsfreifahrt nicht gewährt,  
was eine unbillige Härte darstellt, zumal denselben Personen eine  
t ä g l i c h e Freifahrt zustünde, würden sie diese an jedem  
einzelnen Wochentag in Anspruch nehmen.

- 2 -

Weiters entstehen gerade diesen Familien zusätzliche Kosten für Heim bzw. private Unterkünfte, sodaß die verweigerte Lehrlingsfreifahrt eine zusätzliche Belastung für diese Familien bedeutet.

Da der Bundesminister für Finanzen in der Anfragebeantwortung AB 5069 vom 6. September 1993 Gesprächsbereitschaft zu diesem Problem signalisiert, aber seinerseits keine Zuständigkeit des Vollzuges besteht, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die nachstehende

#### A n f r a g e:

1. Aus welchen Gründen gibt es bis dato keine Regelung für die wöchentlichen Lehrlingsfreifahrten von Lehrlingen, die sich zum Zweck ihrer Lehrausbildung von ihrem Wohnort so weit entfernt befinden, daß sie nicht täglich, sondern nur am Wochenende heimfahren?
2. Sind Sie bereit, eine Gleichstellung der Ausbildungssituation von Lehrlingen zu der von Schülern herbeizuführen, was die Möglichkeit zu Freifahrten betrifft?
3. Wenn ja, bis wann gedenken Sie, eine derartige Lösung herbeizuführen? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Möglichkeit besteht derzeit für Lehrlinge, die für wöchentliche Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort ausgegebenen Fahrtkosten ersetzt zu erhalten?

Hiezu beehre ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- ad 1) Eine Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz, mit dem allen Lehrlingen die Fahrtkosten, die sie selbst zu tragen haben,

- 3 -

ersetzt worden wären, wurde bereits im Ministerrat am 28. April 1992 eingebracht.

Über Verlangen des Bundesministers für Finanzen wurde dieses Vorhaben aber zurückgestellt und am 5. Mai 1992 mit Maßgabebeschluß eine Freifahrt für Lehrlinge für die täglichen Fahrten auf öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte eingeführt.

Diese Freifahrt gilt nicht für Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und der Zweitunterkunft.

ad 2) bis 4) Es ist in den Verhandlungen bisher leider nicht gelungen, eine Meinungsänderung des Bundesministers für Finanzen zu erreichen. Fahrtkosten der Lehrlinge zwischen elterlicher Wohnung und Zweitunterkunft werden daher aus dem Familienlastenausgleich nicht ersetzt.

  
(Maria Rauch-Kallat)